

Aktuelles zu den Verbrauchsteuern

Dr. Roland Grabner

- Steuern sollen nicht steuern, sondern dienen der Einnahmenerzielung
- Verbrauchsteuern optimales Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag
- Aufkommen 6,2 Mrd. € jährlich
Etwas weniger als veranlagte Einkommensteuer plus gesamte Körperschaftsteuer
 - Tanktourismus, legaler und illegaler Zigarettenimport, Bierexport, Alkoholimport

VwGH-Erkenntnis betreffend Strafe zur Biersteuer

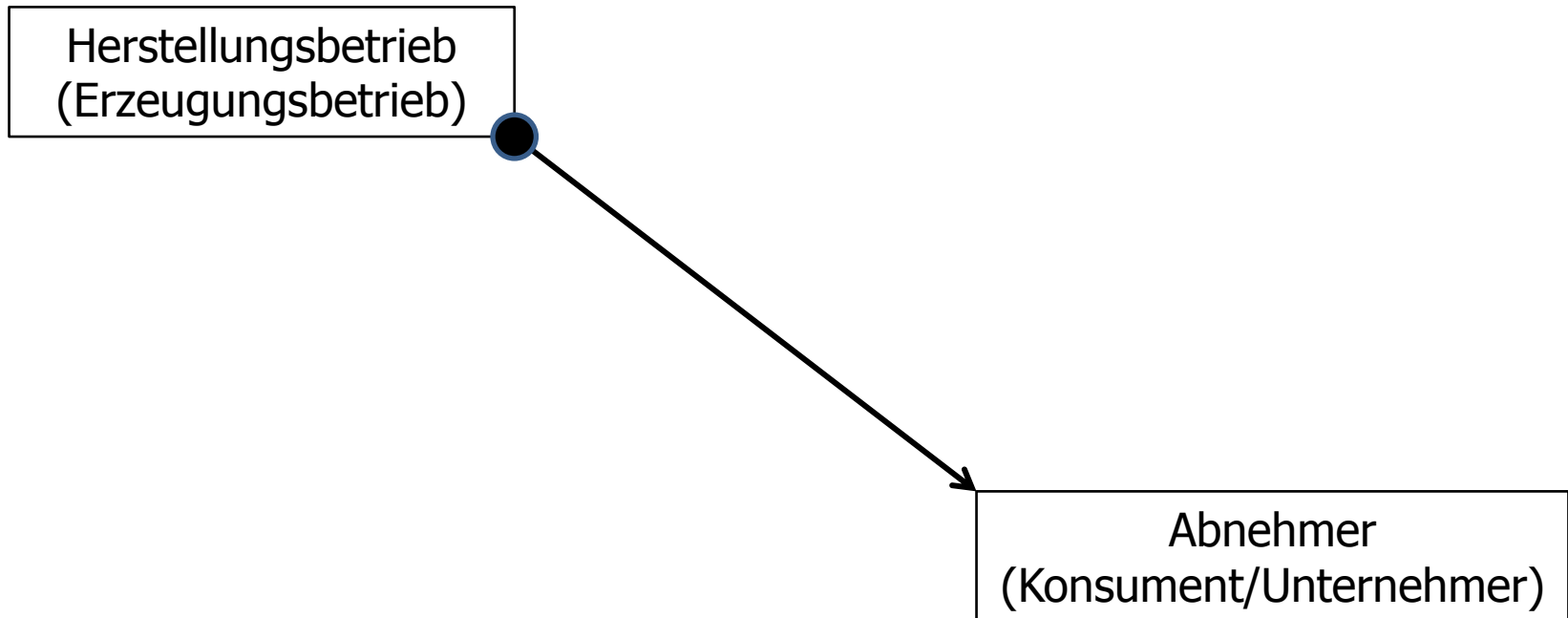
Rechtfertigung des Steuerberaters:

1. Verbrauchsteuern ohne Bedeutung
2. Im Kodex Steuerrecht nicht vorhanden
3. Verbrauchsteuern spielen bei der Ausbildung keine Rolle
4. Keine Seminare und Fortbildung

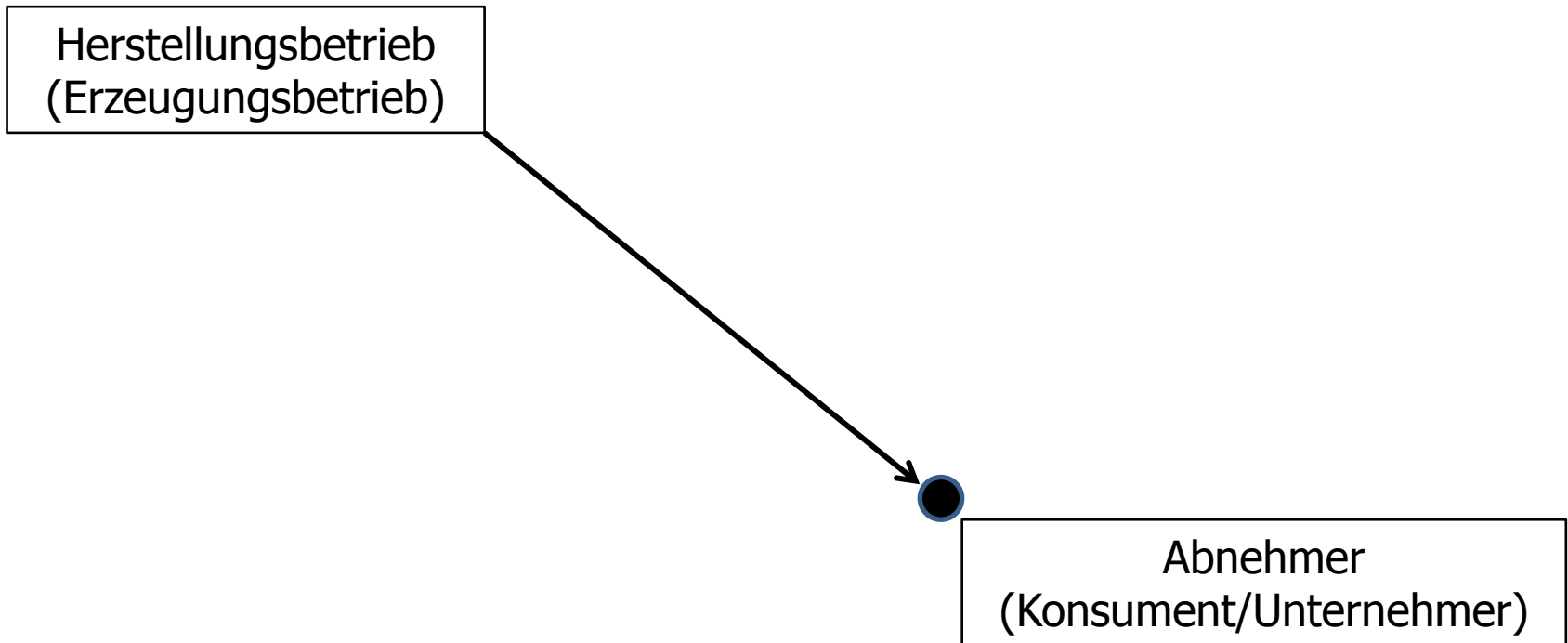
Unterschiede zwischen Verbrauchsteuern und Energieabgaben

- Verbrauchsteuern auf Mineralöl, Tabak, Bier, Schaumwein, (hochprozentiger) Alkohol
 - Zuständig für die Erhebung Zollämter
 - Praktisch vollkommen harmonisiert (Systemrichtlinie)
- Energieabgaben auf elektrische Energie, Erdgas, Kohle
 - Zuständig für die Erhebung Finanzämter
 - Geringere Harmonisierung (Energiesteuerrichtlinie)

Entstehung der Steuerschuld bei den Verbrauchsteuern



Entstehung der Steuerschuld bei den Energieabgaben



Bemerkungen zur Mineralölsteuer

- Was unterliegt der Mineralölsteuer
 - Fossile Mineralöle
 - Biogene Mineralöle, wenn zur entsprechenden Verwendung bestimmt
 - Auch Alkohol, wenn zur entsprechenden Verwendung bestimmt
- Problem Gasöl (Diesel) – gekennzeichnetes Gasöl (Heizöl Extraleicht) de facto gleiches Produkt
 - Unterschiedlicher Steuersatz und unterschiedliche Verwendung

- **Neue Klarstellung in § 10 Abs. 2a MinStG 1995**

Bei verbotswidriger Verwendung oder Behandlung von gekennzeichnetem Gasöl (Heizöl) Steuerschuldner auch Person oder Personenvereinigung, in deren Namen oder für deren Rechnung die verbotswidrige Verwendung erfolgt bzw dabei beteiligte Person oder Personenvereinigung.

- **Änderungen in § 4 Abs. 1 Z 6 und Streichung des § 7 MinStG 1995:**
 - Entfall der Befreiung von Flüssiggas, das im Ortslinienverkehr verwendet wird
 - Entfall der Rückvergütung der Mineralölsteuer für Eisenbahnunternehmen, die Mineralöl für den Antrieb von Schienenfahrzeugen verwenden
Differenz zwischen Heizölsteuersatz und Gasölsteuersatz jeweils für volle Kalendermonate

- **Streichung des § 7a MinStG 1995**

- Entfall der Vergütung der Differenz zwischen Gasölsteuersatz und Heizölsteuersatz für in landwirtschaftlichen Betrieben verwendete landwirtschaftliche Fahrzeuge

Vergütung nach der Pauschalmethode letztmalige Antragstellung bis 15. Mai 2012 für 2012

Vergütung nach dem tatsächlichen Verbrauch letztmalige Antragstellung bis 15. Februar 2013 für 2012

Bemerkungen zur Biersteuer

- Besteuerung nach Grad Plato und nicht nach Alkoholgehalt
- Steuersatzdifferenzen zu den Nachbarländern
- Hochprozentige Biere in Österreich unüblich
- Erzeugung im freien Verkehr zulässig

- **Neuregelung Aufnahme von Rückbier ins Steuerlager (§ 5 Abs. 1 BierStG 1995)**
 - Für Rückbier, das das Steuerlager (die Brauerei) zurücknimmt (zB weil es verdorben ist), nur mehr dann Steuererstattung, wenn das zugrundeliegende Geschäft rückabgewickelt wird
 - Bierreste (zB „Hansel“ im Bierglas) und Tropfbier nicht erstattungsfähig

Bemerkungen zur Alkoholsteuer

- Zwei Besteuerungsmethoden
 - Regelbesteuerung (Verschlussbrennereien)
 - Besteuerung unter Abfindungsregime bei Verwendung selbstgewonnener Obststoffe (Pauschalbesteuerung)
- Unterschiedliche Voraussetzungen, unterschiedliche Steuersätze, unterschiedlicher Steuerentstehungszeitpunkt, Hausbrand

- Abfindungsbrand (kleine Erzeuger von Bränden aus eigenem Obst) mit ermäßigtem Steuersatz von 5,4 €/Liter reiner Alkohol
- **Neuregelung § 57 Abs. 3 AlkStG**
 - Nur eingeschränkte Vermarktung zulässig, wenn diese Einschränkung nicht eingehalten wird (zB durch Vermarktung über den Handel), ist für die gesamte Anmeldung der Normalsteuersatz in Höhe von 10 €/Liter reiner Alkohol zu entrichten

Bemerkungen zur Schaumweinsteuer

- Drei Teile:
 - Schaumwein
 - Zwischenerzeugnisse
 - (Still-)Wein
- Steuersatz auf Schaumwein und (Still-)Wein Null
Zwischenerzeugnisse steuerpflichtig mit 73 € je Hektoliter
- Begleitscheinverfahren mit anderen Mitgliedstaaten notwendig

Bemerkungen zur Tabaksteuer

- Unterschiedliche Besteuerung für Zigaretten, Zigarren und Rauchtabak (Feinschnitt und Pfeifentabak)
- Zigaretten: Steuer besteht aus spezifischem Teil (fix) und ad valorem-Teil (preisabhängig)
- Spannungsverhältnis zwischen Gesundheitsschutz und Steueraufkommen
- Steuerhöhe: West/Ost-Gefälle innerhalb der EU

- **Neuregelung in § 4 Abs. 1 Z 2 TabStG 1995**
 - Für Zigarren Mindeststeuersatz von 100 €/1000 Stück

Anwendungsbereich zigarettenähnliche Zigarillos, die auf Grund des niedrigen Steuersatzes (13 % des Verkaufspreises gegenüber rund 58 % des Verkaufspreises bei Zigaretten) steuerlich begünstigt sind

Bemerkungen zum Tabakmonopol

- Einzelhandelsmonopol von der EU genehmigt
- Kein Großhandelsmonopol
- Trafikanten als Berufsgruppe mit umfangreichen Forderungen (Mindesthandelsspanne, Gebietsschutz, Zurayonierungen, Ausgleichszahlungen)
- Solidaritäts- und Strukturfonds: Ausgleichszahlungen für praktisch alle Trafikanten gegenüber Abfertigungszahlungen bei Auflassung unrentabler Trafiken

- **Umfangreiche Änderungen im TabMG 1996**
 - Einführung einer verpflichtenden Schulung für zukünftige Trafikanten
 - Nachfolger innerhalb der Familie können sich für die vorgesehene Dienstzeit in der Trafik auch 10 Monate Karenz nach der Geburt eines Kindes als vollbeschäftigte Erwerbstätigkeit anrechnen lassen
 - Die Mindesthandelsspanne für Trafikanten wird erhöht
 - Der Solidaritäts- und Strukturfonds wird bis zum Jahr 2015 verlängert

**Vielen Dank
für die Aufmerksamkeit**